

Vereinssatzung

Tango Argentino Schwäbisch Gmünd e. V.

§ 1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen Tango Argentino Schwäbisch Gmünd.
- Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes sowie der Musik des Tango Argentino, wie er am Rio de la Plata seinen Ursprung hat, als Beschäftigung für alle Altersstufen. Dazu zählen auch die unmittelbar verwandten Tanzarten Milonga, Canyengue und Vals. Darüber hinaus sollen auch Jugendliche für den Tango Argentino begeistert werden und die Beziehungen zu anderen Kulturen gefördert und vertieft werden (§ 52 Absatz 2 AO).
 - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Tanzkursen und Tanzveranstaltungen ("Milongas") zur Ausübung des Tanzsportes und der Aus- und Fortbildung von Tänzern und Tänzerinnen sowie der Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Tango Argentino durch Kommunikationsarbeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat (a) Mitglieder, (b) Ehrenmitglieder und (c) Ehrenvorsitzende.
- Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens 2 (zwei) Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Beitragsänderung ist rückwirkend nicht möglich.
- Ehrenmitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

- Der Verein kann, soweit der Eingang der Mitgliedsbeiträge nicht anderweitig sichergestellt werden kann, von den Mitgliedern die Erteilung einer Einzugsermächtigung verlangen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, wie zum Beispiel Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Kassenprüfer, den Beisitzern.
- Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzende und dem Zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des übrigen Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- **Ordentliche Mitgliederversammlung.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 31. März statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen durch E-mail oder per Brief an die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder müssen bis 1 (eine) Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.
- **Außerordentliche Mitgliederversammlung.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen auf Verlangen des ersten oder zweiten Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder. Sie ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten.

- In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt und wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl oder Abstimmung muss entsprochen werden.
- Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht abgestimmt werden. Eine Änderung der Tagesordnung später als 1 (eine) Woche vor der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe folgender Punkte zu beurkunden: Ort und Tag der Versammlung; Versammlungsleiter; Protokollführer; Zahl der anwesenden Mitglieder; Tagesordnung; Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung; Wortlaut der Beschlüsse; zahlenmäßiges Ergebnis von Wahlen; Vor-, Nachnamen und Wohnort der gewählten Personen; Erklärung über die Annahme des Amtes; Widersprüche; sonstiger Verlauf.
- Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Versammlung einen Kassenprüfer. Dieser prüft den Jahresabschluss und erstattet der nächsten ordentlichen Versammlung Bericht.

§ 10 Auflösung

- Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über eine

solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister Ulm in Kraft.

Unterschrift des Vorsitzenden Ort und Datum: _____ <i>Arnd Fütterling</i>	Unterschrift der zweiten Vorsitzenden Ort und Datum: _____ <i>Gabriele Gilch-Geberzahn</i>
---	--